

1. GRUNDSATZ

Dieses Schutzkonzept enthält die Rahmenvorgaben für den sicheren Betrieb der Minigolfanlage während der Corona-Pandemie. Es werden betriebliche Anforderungen formuliert, welche das Gefährdungspotenzial für eine Virusübertragung bei Freizeitaktivitäten auf ein Niveau senken, das die Wiedereröffnung der Anlage rechtfertigt.

2. BEHÖRDLICHE VORGABEN

- Es gelten alle aktuell gültigen behördlichen Grundsätze von Bund und Kanton.
- Maskentragepflicht für Personen ab 12 Jahren in öffentlichen Innenräumen
- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Mindestabstand 1.5 Meter

3. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH DES SCHUTZKONZEPTS

- Dem Schutz der Gäste wie auch der Mitarbeitenden wird höchste Priorität eingeräumt.
- Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Gäste notwendig.
- Das Konzept regelt die Rahmenbedingungen, die für die Minigolf Gäste zu beachten sind.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Gästen.
- Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4. ZUTRITTSKONTROLLE MINIGOLF ANLAGE

- Es dürfen sich maximal 18 Gruppen gleichzeitig auf der 18-Loch Minigolfanlage befinden.
- Es muss jederzeit ein Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden.
- Vor dem Besuch sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Schläger, Bälle, Schreibmaterial und Nummernkarten werden nach Rückgabe gereinigt.
- Die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Minigolfanlage beträgt 126.
- Aufgrund der Auflagen zu den maximal gleichzeitig anwesenden Personen kann es zu Wartezeiten kommen.

5. VERANTWORTLICHKEITEN UND UMSETZUNG VOR ORT

- Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Die Mitarbeitenden führen Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch.
- Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Anlage verwiesen werden.
- Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

ANHANG – SO SCHÜTZEN WIR UNS


Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✓

STOP CORONA

Aktualisiert am 1.3.2021

 <p>So wenige Menschen wie möglich treffen.</p>	 <p>Abstand halten.</p>	 <p>Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.</p>	 <p>Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.</p>	 <p>Homeoffice-Pflicht wo möglich.</p>
 <p>Gründlich Hände waschen.</p>	 <p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.</p>	 <p>Hände schütteln vermeiden.</p>	 <p>Mehrmals täglich lüften.</p>	 <p>Veranstaltungen: Öffentlich verboten. Privat max. 5 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.</p>
 <p>Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.</p>	 <p>Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.</p>	 <p>Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.</p>	 <p>Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.</p>	 <p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.</p>

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

